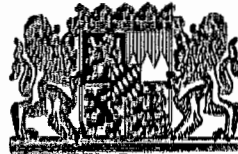


19 / 22

17 1270

Amtsgericht Deggendorf

Az.: 1 C 1517/10



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

erlässt das Amtsgericht Deggendorf durch den Richter am Amtsgericht H. Thels am 11.02.2011 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 220,23 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins-satz seit dem 02.12.2010 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist für die Klägerseite ohne Sicherheitsleistung vorläufig voll-

streckbar.

4. Der Geschäftswert wird festgesetzt auf 220,23 €.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

1. Entgegen der Rechtsansicht der Beklagtenseite genügt die vorliegende Abtretungserklärung vom 25.10.2010 dem Bestimmtheitsanfordernis des § 398 BGB (vgl. hierzu u. a. Palandt 70. Aufl. zu § 398 Rdnr. 14 ff m.w.N.).

Der Wortlaut der Abtretung lautet wie folgt:

"Aus Anlass des oben beschriebenen Schadenfalles habe ich das o.g. Kfz-Sachverständigenbüro beauftragt, ein Gutachten zur Schadenhöhe zu erstellen.

Ich trete hiermit meine Schadenersatzansprüche aus dem genannten Unfall erfüllungshalber gegen den Fahrer, den Halter und den Versicherer des unfallbeteiligten Fahrzeuges in Höhe der Gutachterkosten einschließlich Mehrwertsteuer unwiderruflich an das Kfz-Sachverständigenbüro ab.

Hiermit weise ich den regulierungspflichtigen Versicherer an, die Sachverständigerkosten unmittelbar an das vor mir beauftragte Sachverständigenbüro zu zahlen.

Das Kfz-Sachverständigenbüro ist berechtigt, diese Abtretung den Anspruchsgegnern offen zu legen und die erfüllungshalber abgetretenen Ansprüche gegenüber den Anspruchsgegnern im eigenen Namen geltend zu machen. Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des Kfz-Sachverständigenbüros aus dem Sachverständigenvertrag gegen mich nicht berührt. Es kann die Ansprüche gegen mich geltend machen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet."

Bei einer verständigen Gesamtwürdigung dieser Formulierung ist aber zur Überzeugung des entscheidenden Gerichts für jeden durchschnittlichen Leser der Vereinbarung eindeutig erkennbar, dass die vorliegende Abtretung nur betrifft den aus der Beauftragung des Sachverständigen resultierenden Vergütungsanspruch. Dies ergibt sich unter anderem aus dem 2. Abschnitt der vorliegenden Formulierung, wonach die Schadenersatzansprüche "in Höhe der Gutachterkosten" abgetreten werden. In Abschnitt 3 der vorliegenden Ab-

tretung heißt es dementsprechend konsequent, dass der regulierungspflichtige Versicherer angewiesen wird "diese Sachverständigenkosten" an das beauftragte Sachverständigenbüro zu zahlen.

Das entscheidende Gericht schließt sich daher nicht der von der Beklagtenseite zitierten Rechtsprechung des Landgerichts Saarbrücken an, mit der Folge, dass die Klägerseite als aktivlegitimiert anzusehen ist.

- 2. Bezüglich der weiter von der Beklagtenseite gerügten Höhe der Sachverständigenkosten sind diese nach der ständigen Rechtsprechung des entscheidenden Gerichts, die der Beklagtenseite sehr wohl bekannt ist, in keiner Weise zu beanstanden (vgl. hierzu u. a. Entscheidungen des AG Deggendorf Az: 1 C 737/10; Az: 1 C 1427/10 und Az: 1 C 307/08). Insofern wird - zur Vermeidung von Wiederholungen - auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die zur Vollstreckbarkeit auf § 713 ZPO.



H. Theis
Richter am Amtsgericht